



Satzung

Satzung

Turn- und Sportverein Leuna e.V., gegr. 1919

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	2
§ 3 Gliederung des TSV Leuna e.V.	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte und Pflichten	4
§ 8 Organe des Vereins	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Vorstand des Vereins	4
§ 11 Das Präsidium	5
§ 12 Die Abteilungsleitungen	6
§ 13 Der Ehrenrat	6
§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung	7
§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen	7
§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen	7
§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit	8
§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern	8
§ 19 Kassenprüfer	8
§ 20 Ordnungen	9
§ 21 Protokollierung	9
§ 22 Symbole und Auszeichnungen	9
§ 23 Vermögen des TSV Leuna e.V.	9
§ 24 Auflösung des Vereins	10
§ 25 Inkrafttreten	10

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Leuna e.V., gegr. 1919, abgekürzte Schreibweise TSV Leuna e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 06237 Leuna und ist in das zentrale Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er ist Mitglied des Kreis Sport Bundes Saalekreis e.V. und Mitglied im Landes Sport Bund Sachsen-Anhalt e.V..
Abteilungen und Sportgruppen des TSV Leuna e.V. **müssen** Mitglieder in den Fachverbänden des Landes Sport Bund Sachsen-Anhalt e.V. sein.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der TSV Leuna e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von qualifizierten Übungsleitern
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und in Religions- und Weltanschauungsfragen neutral. Er ist gegen Rassendiskriminierung. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihrer Nutzung für das Sporttreiben ein.
- (5) Der TSV Leuna e.V. bekennt sich zum Doping-Verbot und verpflichtet sich, die Richtlinien zum Antidoping streng einzuhalten.

§ 3 Gliederung des TSV Leuna e.V.

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall *auf der Grundlage dieser Satzung* eine eigene, selbstständig geführte Abteilung (über 9 Mitglieder einer Sportart) oder Sportgruppe gegründet werden. Der Vorstand entscheidet im Bedarfsfall mit einfacher Mehrheit über Gründung oder Schließung einer Abteilung oder Sportgruppe.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern die Satzung des TSV Leuna e.V. durch die eigene Unterschrift anerkannt wird.
Für Anträge auf die Mitgliedschaft von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Ehrenmitglied können solche Personen werden, die sich besonders um die Entwicklung und Förderung des Vereins verdient gemacht haben.
Zum Ehrenmitglied kann man auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Neuen Mitgliedern ist die Satzung des TSV Leuna e.V. zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten (30. September) zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
- erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat das Mitglied die Gelegenheit zu bekommen, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Das Mitglied ist unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern, sich zu äußern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zukommen zu lassen.

Innerhalb von drei Wochen nach der Zustellung der Beschlussfassung kann das Mitglied schriftlich Berufung einlegen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

Ein Mitglied kann ebenfalls aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge um mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist und der Verein zweimal gemahnt hat.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnbescheides drei Monate vergangen sind.

(4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keine Ansprüche an den Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten,
- die Ordnungen des Vereins einzuhalten,
- sich anderen Vereinsmitgliedern gegenüber rücksichtsvoll und kameradschaftlich zu verhalten.

(3) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet.

- Die Höhe der satzungsgemäßen Mitgliedsgrundbeiträge des TSV Leuna e.V. und die Aufnahmegebühr sind bis 1. Dezember des laufenden Jahres für das folgende Geschäftsjahr vom Vorstand zu beraten und von der Mitgliederversammlung im I. Quartal des folgenden Jahres zu beschließen.

Nach Beschlussfassung wird die Höhe der Mitgliedsgrundbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr rückwirkend zum 1. Januar des Geschäftsjahres rechtswirksam.

- Eine Minderung bzw. eine Erlassung des Mitgliedsgrundbeitrages kann durch das Mitglied mit der Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand des TSV Leuna e.V. beantragt werden.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins
- der Vorstand
- das Präsidium
- die Abteilungsleitungen
- der Ehrenrat
- die Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, jeweils im I. Quartal statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen beim Vorstand stellen.

- (3) Alle zwei Jahre ist auf der Mitgliederversammlung die Wahl des Präsidiums durchzuführen

§ 10 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- den Mitgliedern des Präsidiums und
 - den Abteilungsleitern der im TSV Leuna e. V. betriebenen Sportarten
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (3) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Der Vorstand berät über die laufenden Geschäfte und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
Er fasst Beschlüsse, die laut Satzung nicht der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt der eingereichte Antrag als abgewiesen.
- (5) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (7) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 11 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
- dem Präsidenten
 - dem Vize-Präsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Frauenwart
 - dem Pressewart
 - eine Erweiterung um drei weitere Beisitzer ist möglich.
- (2) Dem Präsidium gehören mindestens an:
- der Präsident
 - der Vize-Präsident
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
- Diese sind im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt und zwar jeweils zwei dieser Mitglieder gemeinsam.
Die Präsidiumsmitglieder werden namentlich dem Amtsgericht angezeigt und bei jedem Wechsel in der Mitgliedschaft im Präsidium ist dies wiederum dem Vereinsregister unverzüglich mitzuteilen (§ 67 BGB).
- (2) Das Präsidium hat dem Vorstand über seine geschäftsführende Arbeit zu berichten.
- (3) Das Präsidium hat die Geschäfte des TSV Leuna e.V. nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.

§ 12 Die Abteilungsleitungen

- (1) Der gewählte Abteilungsleiter vertritt im Vorstand die Interessen des TSV Leuna e.V.. Er ist berechtigt, Vorschläge zur Beschlussfassung durch den Vorstand oder die Jahreshauptversammlung des TSV Leuna e.V. einzureichen. Er übt mit seinem Stimmrecht im Vorstand des TSV Leuna e.V. maßgeblichen Einfluss auf die Gesamtentwicklung des TSV Leuna e.V. aus. Auch der ggf. in seiner Vertretung an den Vorstandssitzungen teilnehmende, gewählte Vertreter besitzt bei Abwesenheit des Abteilungsleiters in der Vorstandssitzung dieses Stimmrecht. Andere Vertreter der Abteilung haben bei Beschlussfassungen nur beratende Stimme.
- (2) Die Abteilungsleitungen werden für die im Verein betriebenen Sportarten gebildet. Sie werden von den Mitgliedern der Abteilung in der Jahreshauptversammlung der Abteilung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Leitung der Abteilung besteht aus jeweils dem Abteilungsleiter und mindestens 2 weiteren, gewählten Mitgliedern (s. Absatz 1 dieses §) der betreffenden Sportart. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung, den Inhalt der Übungs- und Trainingsstunden festzulegen und die Organisation des Wettkampfbetriebes vorzunehmen. Sie haben die Umsetzung der Beschlüsse des entsprechenden Fachverbandes oder seiner Gliederungen innerhalb des TSV Leuna e.V. zu gewährleisten.
- (4) Die demokratische Mitbestimmung der Mitglieder der Abteilung regelt sich analog den Festlegungen für den TSV Leuna e. V. für die Jahreshauptversammlung (§§ 12 - 15 dieser Satzung), nur auf die Abteilungsebene angewandt.

§ 13 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern.
Seine Mitglieder dürfen kein Amt im TSV Leuna e.V. inne haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung des TSV Leuna e.V. für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Verstöße gegen die Satzung des TSV Leuna e.V., soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht in die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes fällt.
- (3) Der Ehrenrat tritt auf Antrag zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem der Betroffene Zeit und Gelegenheit erhalten hat, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- (4) Der Ehrenrat darf folgende Disziplinarmaßnahmen aussprechen:
 - die Verwarnung
 - den Verweis
 - die Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt im TSV Leuna e.V. zu bekleiden, diese Maßnahme ist mit sofortiger Suspendierung vom Amt verbunden,
 - den Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
 - den Ausschluss aus dem TSV Leuna e.V. (siehe § 6 Absatz 3)
- (5) Über jede Verhandlung ist ein Protokoll an den Vorstand zu übergeben, das die wesentlichen Aussagen und Beschlüsse enthält. Jede Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Präsidiums
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Bestätigung oder Neufestsetzung der satzungsgemäßen Beiträge und deren Fälligkeit
 - Bestätigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - Beschluss von Satzungsänderungen
 - Entgegennahme von Berufungsfällen ausgeschlossener Mitglieder und endgültige Beschlussfassung dazu
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Das Einberufen von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch das Präsidium über die Abteilungen an die stimmberechtigten Mitglieder mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (2) Für die Anzahl der Teilnehmer an der Mitgliederversammlung wird ein Delegierten-schlüssel festgelegt, wobei jede Abteilung max. 10% ihrer stimmberechtigten Mitglieder delegieren kann.
- (3) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Passagen schriftlich eingereicht werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit ein Vorstandsmitglied mit der Leitung der Versammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der eingereichte Antrag als abgewiesen.
- (4) Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder dies verlangt.

- (6) Geheime Abstimmung erfolgt nur , wenn mindestens ein Drittel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (7) Satzungsänderungen können nur unter Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium des Vereins eingegangen und in der Einladung schriftlich mitgeteilt worden sind.
- (8) Die Auflösung des Vereins kann nur unter Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Das Stimmrecht kann nur persönlich und ab vollendetem 16. Lebensjahr ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Wahl des Präsidiums kann in geheimer (schriftlich) oder offener Wahl durchgeführt werden.
Grundsätzlich sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister durch Einzelabstimmung zu wählen.
Die anderen Mitglieder des Präsidiums können im Block gewählt werden.
Die Form der Wahl ist vor der Wahldurchführung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Verschiedene Ämter im Präsidium können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Die Abteilungsleiter werden in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gewählt und sind dadurch automatisch Mitglieder der Vorstandes.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (1) Mitglieder, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.
- (3) Die Ernennung bedarf mindestens die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.

§ 19 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand oder in gebildeten Ausschüssen sein.

- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Präsidiums.

§ 20 Ordnungen

- (1) Zur Durchsetzung der Satzung hat der Vorstand
 - eine Finanzordnung,
 - eine Auszeichnungsordnungzu erlassen, die jeweils mindestens die Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung bedürfen.
- (2) Der Vorstand kann weitere Ordnungen erlassen, die keine Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 21 Protokollierung

- (1) Über Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes sind unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine revisionsbeständige Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 22 Symbole und Auszeichnungen

- (1) Der TSV Leuna e.V. führt als Symbol die Fahne des Sportvereins in Blau – Weiß und in der Mitte das Emblem des TSV Leuna e.V.
- (2) Der TSV Leuna e.V. verleiht für besonders aktive Arbeit bzw. langjährige Vereinstreue
 - die Ehrenmitgliedschaft
 - die Ehrenurkunde
 - die Ehrennadel

Es können auch Sachauszeichnungen vorgenommen werden.

§ 23 Vermögen des TSV Leuna e.V.

- (1) Das Vermögen der Geschäftskasse ist Eigentum des TSV Leuna e.V. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

- (2) Beim Übertritt aller Mitglieder einer Abteilung aus dem TSV Leuna e.V. in einen anderen Verein kann das Inventar der Abteilung nach einer entsprechenden Bewertung übergeleitet werden.
Der Ausgliederung einer Abteilung aus dem TSV Leuna e.V. hat eine Mitgliederversammlung der Abteilung voranzugehen. Der Austritt muss mindestens mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung der Abteilung beschlossen werden.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur nach den §§ 14 und 15 dieser Satzung erfolgen.
- (2) Wird durch die Auflösung des Vereins TSV Leuna e.V. nur eine Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung mit einem anderen, gleichartigen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (3) In allen anderen Fällen geht bei einer Auflösung des TSV Leuna e.V. das Vermögen des TSV Leuna e.V. auf die Stadt Leuna über. Die Stadt Leuna ihrerseits hat dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und insbesondere für die Förderung des Sports zu verwenden.
- (4) Vor der Auflösung des TSV Leuna e.V. sind alle bestehenden Verbindlichkeiten abzudecken bzw. sind von dem neuen Rechtsträger zu übernehmen.
- (5) Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Das Präsidium bleibt bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung handlungsfähig und verantwortlich.
- (6) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
- (7) Der Beschluss über die Auflösung des TSV Leuna e.V. und der Löschantrag sind dem Vereinsregister mitzuteilen.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des TSV Leuna e.V. am
27. Februar 2008 beschlossen worden.
- (2) Änderungen in der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes (§ 71 des BGB).